



Zuweisung von 5 Promille der Einkommensteuer

1. Inanspruchnahme der Zuweisungen im Jahr 2021

Die Agentur der Einnahmen hat vor kurzem auf ihrer Internetseite www.agenziaentrate.gov.it die Modalitäten bekannt gegeben, die von den Non-Profit-Organisationen zu befolgen sind, falls sie im Jahr 2021 in den Genuss der 5 Promille kommen möchten.

Dabei gilt seit nunmehr vier Jahren, dass sich die interessierten Organisationen nicht mehr jedes Jahr erneut in die entsprechende Liste der Agentur der Einnahmen eintragen müssen. Das bedeutet, dass jene Organisationen, die seit 2016 ordnungsgemäß in die Liste für die Zuweisung der 5 Promille eingetragen waren, im Jahr 2021 automatisch als eingetragen gelten, wobei die Eintragung auch für die Folgejahre wirksam ist, sofern nicht ausdrücklich ein Widerruf erfolgt.

Somit ist die Eintragung in das entsprechende Verzeichnis nur mehr von jenen Organisationen vorzunehmen, die entweder noch nie eingetragen waren oder in der entsprechenden Liste für 2020 nicht aufscheinen, weil sie z.B. 2015 oder vorher das letzte Mal die Eintragung vorgenommen haben. Unter folgendem Link kann mittels „Motore di ricerca“ oder in den zwei angeführten PDF-Verzeichnissen überprüft werden, ob die Eintragung für das Jahr 2019 von Amtswegen ordnungsgemäß erfolgt ist:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/contributo-del-5-per-mille-2021/enti-del-volontariato-enti-e-pa>

Für alle Feuerwehren, die in einem der drei angeführten PDF-Verzeichnisse aufscheinen, endet eigentlich hier schon der Informationsinhalt, es sei denn, dass nach der erfolgten automatischen Eintragung im Vorjahr ein neuer gesetzlicher Vertreter (Kommandant) gewählt wurde und dieser noch nicht bei der Agentur der Einnahmen mittels Mod. AA5/6 gemeldet wurde. Dann bitte die Anweisungen auf der folgenden Seite beachten.

2. Nicht in die Liste für die 5 Promille eingetragene Organisationen

Alle interessierten Organisationen, die sich lediglich bis 2015 oder noch nie für die Zuweisung der 5 Promille haben eintragen lassen bzw. deren Eintragung im Vorjahr oder 2016, 2017, 2018 oder 2019 aufgrund eines Fehlers und nicht erfolgter Berichtigung nicht angenommen wurde, können sich seit 8. März bis einschließlich 12. April 2021 in die von der Agentur der Einnahmen (Agenzia delle Entrate) geführte Liste eintragen. Die Eintragung in die Liste ist wie in den vergangenen Jahren nur auf telematischem Wege möglich und kann entweder von der interessierten Organisation selbst (via Fisconline) oder von einem für die telematische Übermittlung ermächtigten Intermediär wie z.B. einem Steuerberater durchgeführt werden. Falls die Eintragung selbst vorgenommen wird, sollte man sich anschließend vergewissern, dass diese vom System auch erfolgreich durchgeführt wurde – dazu kann man sich unter „Fisconline“ → „Ricevute“ → „Ricerca ricevute“ eine Bestätigung ausdrucken, die in der Regel kurze Zeit nach der Eintragung verfügbar ist.

Die Software für die Eintragung und jene für die telematische Weiterleitung an die Agentur der Einnahmen (Desktop Telematico) kann auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it → „5 per mille“ → „contributo del 5 per mille 2021“ → „servizi“ → „software di compilazione Volontariato“ sowie mit Benutzercode und Passwort oder SPID unter <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> („Software“ → „Desktop Telematico“) heruntergeladen werden. Dasselbe gilt für das Formular in Papierform, welches eventuell zur Übermittlung der Daten an den Steuerberater verwendet werden kann. Formular samt Muster sind auch auf dieser Internetseite unter „Downloads“ → „Verwaltung“ → „Buchhaltung“ → „5-Promille“ gespeichert („02-Eintragungsformular-2021.pdf“ und „03-Eintragungsformular 2021-Muster.pdf“).

Das Formular ist **neu** überarbeitet worden und beinhaltet nun auch die Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Eintragung in das Volontariatsregister, so dass die **zusätzliche Übermittlung einer diesbezüglichen Eigenerklärung** innerhalb 30.06. **nicht mehr notwendig ist**. Somit müssen Datum und Eintragsnummer (=Dekretnummer) sowie Art und Verwahrer des Registers, in welchem man eingetragen ist, bereits im Eintragungsformular vermerkt werden. *Sollte jemand das*



Eintragungsdekret nicht mehr auffinden bzw. Nummer und Datum nicht mehr wissen, bitte beim Landesverband anrufen (0471 552111) oder auf der Internetseite des Amtes für Außenangelegenheiten und Ehrenamt (vormals Amt für Kabinettsangelegenheiten) unter folgendem Link nachschauen:

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dritter-sektor/ehrenamtliche-organisationen/suche-landesverzeichnis.asp>

Wichtig: Ist eine Feuerwehr daran interessiert, sich für die Zuweisung der 5 Promille eintragen zu lassen, so muss der Kommandant beim Steueramt auch als gesetzlicher Vertreter aufscheinen. Sollte dies noch nicht der Fall sein, so muss vor der Eintragung um Zuweisung der 5 Promille die entsprechende Meldung beim Steueramt eingereicht werden (siehe unsere Rundmail vom 23.01.2020). *Anleitungen dazu sowie Muster und Vorlage des Modells AA5/6 zur Meldung eines neuen gesetzlichen Vertreters sind unter „Downloads“→„Verwaltung“→„Buchhaltung“→„Steuern“ hinterlegt.*

Neu: die zusätzliche Übermittlung einer eigenen Ersatzerklärung aufgrund eines Kommandantenwechsels **innerhalb 30.06.2020** an die regionale Direktion der Agentur der Einnahmen mittels Einschreiben mit Rückantwort **wurde abgeschafft**.

Zu beachten: Jene Feuerwehren, die die telematische Weiterleitung **selber via Fisconline vornehmen möchten**, benötigen dazu einen entsprechenden **PIN-Code** der Agentur der Einnahmen – **bei Beauftragung eines Steuerberaters ist dies hingegen nicht notwendig**.

Die Beantragung des PIN-Codes ist seit dem 1. März 2021 nicht mehr möglich – der Zugang für „Neulinge“ ist nur mehr mit SPID, elektronischer Identitätskarte (CIE) oder der digitalen Unterschrift (CNS) möglich. Inhaber des PIN-Codes können diesen hingegen noch bis 30. September 2021 nutzen. Ab 1. Oktober müsse auch sie dann auf die anderen Systeme umsteigen.

Innerhalb 20. April 2021 wird von der Agentur für Einnahmen auf deren Internetseite www.agenziaentrate.gov.it die provisorische Liste der Organisationen veröffentlicht, welche einen Antrag eingereicht haben. Eventuelle Fehler, welche bei der Eintragung unterlaufen sind, **können dann noch bis zum 30. April 2021 korrigiert werden**. Die **definitive Liste** wird **innerhalb 20. Mai 2021** auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

3. Erstellung einer entsprechenden Abrechnung

Für alle betreffenden Organisationen besteht die Verpflichtung, **innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Beitrages** der 5 Promille-Zuweisung eine eigene **Abrechnung (rendiconto)** zu erstellen, aus der eindeutig hervorgeht, wie der zugewiesene Beitrag verwendet worden ist. Siehe hierzu die Ausführungen unter:

„Downloads“→„Verwaltung“→„Buchhaltung“→„5-Promille“ im Dokument „09-Abrechnung.pdf“.

Vilpian, 17. März 2021
